

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Wirtschaftsbetriebe Meppen, Gut Rupennest, 49762 Lathen, beantragen auf dem Grundstück Gemarkung Renkenberge, Flur 18, Flurstück 81 die Teilverrohrung eines Gewässers II. Ordnung (Renkenberger Graben) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einer Länge von ca. 55 Metern.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Renkenberge. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Teilverrohrung eines Gewässers II. Ordnung auf einer Länge von ca. 55 Metern handelt. Die Grabenteilverrohrung (Betonrohre DN 800) soll durch Boden aufgefüllt und als Ackerland rekultiviert werden. Es ergibt sich eine Eingriffsfläche von ca. 330 m<sup>2</sup>. Die Flächeninanspruchnahme ist insgesamt gering. Maßgebliche Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sind nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet, für das der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gem. WRRL mit „schlecht“ bewertet ist. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird stark eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme eher kleinräumig. Der Oberlauf des Renkenberger Grabens fällt bereits im Ist-Zustand zeitweise trocken, sodass die Durchgängigkeit des Gewässers in diesem Fall nicht die hohe Wertigkeit hat. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind nicht zu erwarten.

Die geringfügigen Verdrängungseffekte der potentiell ansässigen Brutvogelgemeinschaften werden als nicht relevant eingestuft. Durch das Anlegen eines ca. 370 m<sup>2</sup> großen Feuchtbiotops als Kompensationsmaßnahme wird auch für die Pflanzenwelt ein neuer Lebensraum geschaffen, sodass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.02.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**